

Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß
§ 8 a und § 72 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfe -

zwischen

als Träger der Tageseinrichtung für Kinder in

für die Tageseinrichtung

und

der Kreisverwaltung Unna
- Fachbereich Familie und Jugend -
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß **§ 8 a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und **§ 72 a SGB VIII** (Persönliche Eignung) in der Tageseinrichtung für Kinder/den Tageseinrichtungen des Trägers.

2. Allgemeines

Maßstab für das Handeln der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist das Kindeswohl im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -. Danach ist es u. a. Aufgabe der Jugendhilfe, junge Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und des Rechts auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit **vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.**

Die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe haben einer Kindeswohlgefährdung in ihrem Rahmen sachgerecht zu begegnen.

3. Abschätzung des Risikos/Hilfsangebote/Folgen

Der Träger der freien Jugendhilfe stellt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Einschaltung einer bezüglich der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft sicher, dass die Mitarbeiter/-innen den Pflichten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos entsprechend nachkommen.

Verfügt der Träger selbst nicht über diese erfahrene Fachkraft, so zieht er eine externe Fachkraft hinzu.

Das vorläufige Ergebnis der Einschätzung wird im Falle der weiteren Annahme einer Kindeswohlgefährdung mit der/dem/den Personensorgeberechtigten besprochen, um ggf. weitere Informationen zu erhalten, es sei denn, dass dadurch der Schutz des Kindes gefährdet wird.

Wenn im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des freien Trägers die Annahme einer Kindeswohlgefährdung bestehen bleibt, wirken diese bei den Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der im jeweiligen Einzelfall erforderlich erscheinenden Hilfen hin. Dies können u. a. nachweislicher lfd. Kontakt zum Kinderarzt, Besuch einer Frühförderstelle oder eigene Förderangebote der Einrichtung sein. Ferner kann die Kontaktaufnahme zum Jugendamt und ggf. die Ansprache von Angeboten der Jugendhilfe zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung angezeigt sein.

4. Weitergabe der Informationen

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, Informationen über eine Kindeswohlgefährdung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Familie und Jugend, Allgemeiner Sozialdienst, weiterzugeben, wenn die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Informationen über Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Vereinbarung umgehend **schriftlich** weiterzugeben. Sollte dies aufgrund einer akuten Gefährdung aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, reicht vorab eine mündliche Mitteilung aus.

Folgende Information sollte die Mitteilung enthalten:

- Name und Anschrift des Kindes und der Eltern
- Welche Form der Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht der Einrichtung vor?
- Was wurde bereits von der Einrichtung veranlasst?
- Wie stellt sich die Situation aus Sicht der Einrichtung dar?
- Wie schätzt die Einrichtung das Gefährdungsrisiko ein?

Dem Träger der freien Jugendhilfe wird empfohlen, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung die beigelegten Vordrucke zu verwenden.

(Dies gilt auch für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos.)

5. Persönliche Eignung der Fachkräfte

Der freie Träger stellt sicher, dass er keine Person beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind:

- § 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- § 174 bis § 174 c (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

- § 176 bis § 181 a (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)
- § 182 bis 184 e (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres auch z. B. durch Downloads in elektronischer Form)
- oder § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

Der freie Träger hat zur Sicherstellung dieses Auftrages zu veranlassen, dass von seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gemäß § 72 a SGB VIII bei der Einstellung und regelmäßig mindestens alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wird.

Der Träger verpflichtet seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, mitzuteilen, wenn ein Ermittlungsverfahren, das sich auf die genannten Paragraphen bezieht, gegen ihn eingeleitet worden ist und hat Sorge zu tragen, dass im Arbeitsfeld der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der Kinderschutz gewährleistet ist.

Der Träger trifft organisatorische Regelungen, um die Wahrnehmung des Schutzauftrages in der Einrichtung zu gewährleisten. Er stellt die Qualifizierung der Fachkräfte u. a. durch geeignete Fortbildung sicher.

Der Träger teilt namentlich mit, wer als in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht. Personelle Wechsel sind jeweils mitzuteilen.

6. In-Kraft-Treten/Dauer/Generalklausel

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst für das Kindergartenjahr 2006/2007 und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Seite mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt wird.

Für diesen Fall ist über eine neue, ggf. modifizierte Vereinbarung zu verhandeln.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht.

Träger

Kreis Unna als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Leitung der Tageseinrichtung